

PRAKTIKUMS- UND FREIWILLIGENDIENSTORDNUNG
beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und seiner diplomatischen Vertretung
im Ausland

§ 1.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, nachstehend "Ministerium" genannt oder seine Vertretung im Ausland sind verpflichtet:

- 1) zu bestimmen, wo das Praktikum stattfinden soll,
- 2) dem Praktikanten eine Arbeitsstelle zu bieten,
- 3) Plan des Praktikums vorzubereiten,
- 4) einen Betreuer zu wählen, der zusammen mit dem von der Schule oder Hochschule gewählten Praktikumsbetreuer für den Verlauf des Praktikums verantwortlich ist, das Praktikum organisiert und den Praktikanten überwacht,
- 5) den Praktikanten im Bereich Sicherheit und Arbeitsschutz, Brandschutz und Zivilschutz zu schulen und ihm Arbeitsanweisungen zu geben,
- 6) den Praktikanten mit der Organisationsstruktur des Ministeriums oder der Vertretung und mit der Arbeitsordnung und der Problematik der diplomatischen Sicherheit vertraut zu machen,
- 7) dem Praktikanten eine ID-Karte zu geben, die während des Praktikums gültig ist,
- 8) nach dem Praktikumsabschluss einen Bewertungsbogen auszufüllen,
- 9) dem Praktikanten eine Bescheinigung über Praktikumsabschluss auszustellen und im Praktikumsbuch ¹ einzutragen, wie lange das Praktikum gedauert hat und welche Aufgaben im Rahmen des Praktikums ausgeführt wurden.

§ 2.

Eine für das Praktikum gewählte Person ist verpflichtet:

- 1) ein Foto im Reisepassformat spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Praktikums elektronisch zu versenden;
- 2) spätestens am Tag des Praktikumsbeginns eine Originalbescheinigung über Abschluss eines Unfallversicherungsvertrags (Versicherungen gegen Unfallsfolgen) für den Zeitraum des Praktikums vorzulegen. Abschluss eines Versicherungsvertrags kann insbesondere durch Bescheinigung der Hochschule oder der Versicherungsgesellschaft, mit der European Youth Card (EURO<26) und mit ISIC ((International Student Identity Card) nachgewiesen werden;
- 3) an einer von dem Ministerium oder von der Vertretung organisierten Schulung im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutz, des Brandschutzes und des Zivilschutzes teilzunehmen und Arbeitsanweisungen zu befolgen,
- 4) sich mit der Problematik der diplomatischen Sicherheit vertraut zu machen,
- 5) Bestimmungen der Arbeitsordnung und der vorliegenden Ordnung zu beachten,
- 6) von dem Praktikumsbetreuer zugewiesene Aufgaben zu erfüllen,

¹ Betrifft Studenten- oder Berufspraktika

- 7) ohne Erlaubnis des Direktors einer zuständigen Einheit oder des Leiters der ausländischen Vertretung keine Dokumente oder deren Kopien mit nach Hause zu nehmen,
- 8) alle vertraulichen und der Öffentlichkeit nicht verfügbaren Informationen, die der Betroffene im Zusammenhang mit dem bei dem Ministerium oder seiner ausländischen Vertretung gemachten Praktikum bekommt, geheim zu halten und ohne schriftliche Einwilligung des Direktors einer zuständigen Einheit oder des Leiters der ausländischen Vertretung sie zu keinen anderen als die im Praktikumsplan bestimmten Zwecke zu nutzen,
- 9) bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeit, die aus der Arbeitsordnung resultieren, allgemein anerkannte Verhaltensnormen und Empfehlungen zur Kleidung und zum Aussehen in Bezug auf Mitarbeiter des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und seiner ausländischen Vertretung zu befolgen,
- 10) nach dem Praktikumsabschluss erhaltene Geräte (Computer, Telefon, ID-Karte, usw.) zurückgeben.

§ 3.

Wenn der Praktikant die im § 8 genannten Anforderungen nicht erfüllt, darf das Praktikum von dem Ministerium oder vom Leiter der ausländischen Vertretung jederzeit unterbrochen werden.

§ 4.

Die oben genannten Regeln gelten entsprechend für Personen, die zum Freiwilligendienst gewählt wurden, ausgenommen § 2 Pkt. 2

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich mich mit der Praktikums- und Freiwilligendienstordnung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und seiner Vertretungen im Ausland, die Anlage Nr. 1 zur Verordnung Nr. 13 des Generaldirektors des Auswärtigen Dienstes vom 30. Mai 2011 über Organisation und Regeln für Praktika, Freiwilligendienst und Berufspraktikum beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und seiner diplomatischen Vertretungen im Ausland ausmacht, vertraut gemacht habe.

Ort und Datum

Unterschrift